

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommuales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-72-02/Ka

Datum
23.05.2017

Tierschutz

I. Tierschutzförderung 2017

II. Kommunale Zirkus-Wildtierregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 23.02.2017.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) stellt gemäß der Förderrichtlinie-Tierschutz für 2017 Haushaltsmittel zur Förderung des Tierschutzes für investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen mit über den Tierschutznormen liegenden Anforderungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen.

Zwar können Kommunen laut der o.g. Richtlinie nicht selbst Zuwendungsempfänger sein, sondern nur gemeinnützigen Vereine und Verbände, die in Sachsen-Anhalt ein Tierheim führen. Jedoch ist die Förderung des lokalen Tierheims vor Ort auch im Sinne der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, sodass die Information über bestehende Fördermöglichkeiten an vor Ort bestehende Trägerinstitutionen von Tierheimen weitergegeben werden sollten.

Da bislang lediglich drei Anträge gestellt wurden und noch ausreichend – nicht übertragbare – Fördermittel für das Jahr 2017 zur Verfügung stehen, möchten wir daran erinnern, dass **bis zum 30. Juni 2017** Anträge auf Zuwendungen gestellt werden können.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks und mit den im Antragsvordruck vorgegebenen Unterlagen einzureichen beim:

*Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Veterinärverwaltung, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg.*

Das Antragsformular ist zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung beigelegt. Die Antragsunterlagen können entweder telefonisch unter 0391 5671925 oder per E-Mail unter Veterinaerwesen@mule.sachsen-anhalt.de angefordert werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zum Download im Internet unter Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt / Themen / Tierschutz/ Förderung:
<https://mule.sachsen-anhalt.de/themen/tierschutz-veterinaerwesen/tierschutz/tierschutz-in-sachsen-anhalt/?&q=tierschutz>

Laut Auskunft des MULE ist eine Antragstellung zwecks Fristwahrung (bis 30.06.2017) möglich und können die erforderlichen Unterlagen im Nachgang nachgereicht werden.

Für Rückfragen und zur etwaigen Unterstützung bei der Antragstellung steht Ihnen im MULE Frau Zimmermann telefonisch unter 0391 5671925 jederzeit gern zur Verfügung.

II.

In den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (Beitrag-Nr. 155 in der Ausgabe 04/2017) hatten wir über den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 02.03.2017 (Az. 10 ME 4/17) zum „kommunalen Wildtierverbot“ berichtet und über ergänzende Hinweise des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) und des Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg informiert.

Im Ergebnis empfiehlt der DStGB den Kommunen als Reaktion auf den vorgenannte OVG-Entscheidung, Zirkusbetrieben mit Wildtieren die Nutzung kommunaler öffentlicher Einrichtungen nicht generell zu untersagen, sondern im Einzelfall auf Basis des geltenden Tierschutzgesetzes und Ordnungsrechts über die Standortvergabe zu entscheiden.

Der aktuelle Beschluss des OVG Lüneburg ist eine Einzelfallentscheidung und lässt sich nicht verallgemeinern. Nach bisheriger Rechtsprechung wurde die Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote und deren Verhältnismäßigkeit gegenüber der Berufsausübungsfreiheit von Zirkussen überwiegend bestätigt (vgl. u.a. VG München 06.08.2014 Az. M 7 K 13.2449, VG Darmstadt 17.10.2016 Az. 3L 2280/16, HessVG 19.10.16. Az. 8 B 2611/16). Dies vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, das den Städten und Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Widmung öffentlicher Flächen gibt.

Die o. g. Empfehlungen der Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Baden-Württemberg vom 10.07.2015 und die ergänzenden Stellungnahme vom 17.03.2017 sind abrufbar unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/stellungnahmen/>.

Auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten finden sich unter:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de>

auch weiterführende Hinweise, die die Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden beim häufig konfliktreichen Umgang mit den Zirkusbetrieben unterstützen sollen. Eine Orientierungshilfe wurde gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg erarbeitet. Diese haben wir zu Ihrer Information ebenfalls beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlagen